







# INDIVIDUELLE BERATUNG IM BEREICH DER ENTGELTFORTZAHLUNG

Ein Risiko für Ihr Unternehmen?

Gerade bei kleinen - und mittelgroßen Betrieben können Krankenstände der Mitarbeiter verursacht durch Freizeitunfälle, Arbeitsunfälle langwierige Krankheiten bis zur Schönheitsoperation (= Krankenstand) zu erheblichen Kosten für den Unternehmer werden.

# DIE GESETZLICHEN HINTERGRÜNDE

**Seit 01. Jänner 2001** hat sich die Situation für den Dienstgeber noch einmal verschärft, weil sich die Fortzahlungszeiträume verlängern.

#### Die Lohnfortzahlungszeiträume betragen seit 01. Jänner 2001:

#### Bei Erkrankung des Arbeiters:

bis	5	Dienstjahre	6 Wochen + 4 Wochen ½ Entgeltfortzahlung
von	5 – 15	Dienstjahre	8 Wochen + 4 Wochen ½ Entgeltfortzahlung
ab	15	Dienstjahre	10 Wochen + 4 Wochen ½ Entgeltfortzahlung
ab	25	Dienstjahre	12 Wochen + 4 Wochen ½ Entgeltfortzahlung

# Bei Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen:

bis	15	Dienstjahre	8 Wochen
ab	15	Dienstjahre	10 Wochen

# **UNSERE LÖSUNG**



Wir schlagen dem Arbeitgeber für alle seine MitarbeiterInnen, deren Arbeitsverhältnis der Sozialversicherungspflicht unterliegen, den Abschluss einer kollektiven Krankengeldversicherung vor!

#### Was wird geleistet?

- ✓ Krankengeld infolge Krankheit (auch Berufskrankheit)
- ✓ Unfall (auch Arbeitsunfall)
  - → jeweils für die Dauer der Entgeltfortzahlung.

Bei Verringerung der Entgeltfortzahlungspflicht reduziert sich auch das Krankengeld aliquot.

## Ab wann wird die Leistung erbracht?

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Wartezeit entfällt hier. Das Krankengeld wird nach Ablauf einer Karenzzeit von 3, 7 oder 14 Tagen geleistet.

## Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich?

Ab sechs versicherten Personen entfällt die Gesundheitsprüfung.

#### Wie wird diese Lösung steuerlich behandelt?

Die Prämien können steuerschonend als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sie gelten allerdings nicht als Aufwendungen gemäß § 3/1/15 ESTG (=Zukunftssicherung für die Dienstnehmer).